Anhörung

Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen Anhörung bis 30. April 2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SP Schweiz

Adresse : Spitalgasse 34, 3011 Bern

Kontaktperson : Peter Hug

Telefon : 031 329 69 64

E-Mail : peter.hug@spschweiz.ch

Datum : 30.04.2015

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **30. April 2015** an folgende E-Mail-Adresse: Christa.von-Burg@blv.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Die SP begrüsst die längst überfällige Anpassung an das EU Recht, welche verhindern soll, dass die Schweiz zu einem potenziellen Schlupfloch für illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte – so genannte *Illegal*, *unreported*, *unregulated* (IUU) – Fischerei wird.

Die hier vorliegende Verordnung geht auf die Motion 09.3614 von SP Nationalrat Carlo Sommaruga zurück, welche trotz ablehnender Stimmempfehlung des Bundesrates von einer deutlichen Mehrheit des National- und Ständerates überwiesen worden ist. Die eidg. Räte stellten sich damit klar hinter die Forderung der Motion, welche verhindern will, dass die Schweiz in Europa zum alternativen Absatzmarkt für Erzeugnisse aus der IUU-Fischerei wird. Durch eine angemessene Kontrolle analog zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 soll sichergestellt werden, dass keine Erzeugnisse aus IUU-Fischerei in die Schweiz gelangen.

Die SP freut sich, dass die SP-Motion 09.3614 mit der vorliegenden Verordnung endlich konkret umgesetzt werden soll, behält sich im Detail aber Verbesserungsvorschläge vor. Diese lehnen sich stark an Positionen an, welche WWF Schweiz erarbeitet hat.

Wie auch der WWF Schweiz feststellt, bildet die IUU-Fischerei eines der prinzipiellen Hindernisse weltweit für ein nachhaltiges Fischerei-Management. Je nach Schätzung gilt bis über 20 Prozent der weltweiten Fänge als IUU in kommerziellen Fischereien und hat somit nicht nur einen grossen Einfluss auf die Ökosysteme, sondern auch auf die Lebensunterhalte der Fischer und andere, die von diesem Sektor abhängen.

Der Zeitpunkt für diese Verordnung ist günstig. Die EU, eine der wichtigsten Märkte für die Schweiz, beschäftigt sich seit einigen Jahren mit diesem Thema. Gleichzeitig arbeitet die US-Regierung ihrerseits an einer IUU Verordnung für den US-Markt. Daher ist es wichtig, dass die Schweiz, die mehr als 95 Prozent der benötigten Fische und Meeresfrüchte aus dem Ausland importiert, diese Anstrengungen unterstützt und ihren Beitrag zu einem nachhaltigen Fischerei- Management leistet.

Da die EU Verordnung bereits seit ein paar Jahren in Kraft ist, kann die Schweiz ausserdem von den Erfahrungen mit der Umsetzung der Verordnung profitieren.

Nicht zuletzt zeigen auch neuere Entwicklungen, z.B. die obligatorische Deklaration der Fischerei-Fangmethoden auf Produkten (EU Verordnung 1379/2013 (CMO)) sowie die Motion 12.4026 in der Schweiz bezüglich Deklaration der Fischerei Herkunft, dass Forderungen nach mehr Transparenz und Rückverfolgbarkeit zunehmen.

Die SP begrüsst den hier vorgeschlagenen risikobasierten Ansatz. Dieser trägt dazu bei, die Verhältnismässigkeit der Kontrollen zu garantieren, da diejenigen Länder und Fischereien, die Massnahmen zur Verhinderung von IUU ergriffen haben, von einem erleichtern Einfuhrverfahren profitieren können. Dieser Ansatz entspricht heutiger Best Practice. So hat das internationale Experten Panel in seinem Bericht vom November 2014 Recommendations to Ensure the Legality and Traceability of Wild-caught Fish Products genau auf einen gemäss dem Risiko abgestuften Ansatz empfohlen (http://solutions-network.org/site-legaltraceablefish/files/2014/11/Recommendations-of-Expert-Panel-on-Legal-and-Traceable-Wild-Fish-Products.pdf Seite 24).

Die SP begrüsst auch, dass wichtige Schlüsseldaten im Fangbescheinigungsmuster bereits integriert sind und zukünftig bei der Einfuhr verlangt werden, darunter auch die Forderung nach Anlandegewicht und Fanggewicht statt Exportgewicht.

Allerdings werden in der vorliegenden Verordnung, technische Weiterentwicklungen kaum erwähnt oder explizit unterstützt, wie z.B. die Forderung nach elektronischen

Fangbescheinigungen. Elektronische Fangbescheinigungen erleichtern den Austausch von Informationen zwischen IT- Systemen und Ländern. Zudem wird die Sicherheit erhöht, da diese weniger anfällig für Missbrauch sind. Verschiedentlich sind Überlegungen im Gange, Datenbanken auch zwecks Harmonisierung aufzubauen. Die Schweiz verpasst hier eine Chance, wenn sie nicht schon heute die notwendigen Weichen dafür stellt.

Die SP schlägt vor, eine allfällige Kooperation mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA), welche für die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften verantwortlich ist, zu prüfen. Die EFCA soll ja die EU Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer IUU Risiko Management Strategie und eine Methodologie zur gemeinsamen Kontrolle von Fangbescheinigungen unterstützen. Zudem wird auch über eine Impact Analyse über elektronischen Fangbescheinigungen diskutiert (EFCAM Multiannual Work Programme 2015 – 2019). Diese Aktivitäten könnten auch für die Schweiz sehr interessant sein, zumal sie auch auf einen guten Austausch mit den Mitgliedstaaten angewiesen sein wird.

Nicht zuletzt sollten auch Überlegungen gemacht werden, wie die Schweiz Drittstaaten oder Fischereien (wie z.B. der artisanaler Sektor) unterstützen kann, die zurzeit nicht über die notwendige Ressourcen oder Kapazitäten für die Umsetzung von Massnahmen verfügen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2	Der Gegenstand der Verordnung entspricht zurzeit dem Gegenstand der EU-IUU Verordnung. Allfällige Anpassungen beziehungsweise Ergänzungen sollten jedoch auch in Zukunft noch möglich sein.	Abs. 2 2. Aquakulturerzeugnisse aus Fischbrut oder Larven, Zierfische und sämtliche Süsswasserfischereierzeugnisse sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. streichen und ersetzen mit: 2. Aquakulturerzeugnisse aus Fischbrut oder Larven, Zierfische und sämtliche Süsswasserfischereierzeugnisse sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Der Geltungsbereich kann bei internationalen oder der technischen Entwicklung ausgeweitet werden."
Art. 2 Begriffsdefinitionen Begriffsdefinition "rechtmässige Herkunft"	Abs. 1: Flaggenstaat: Aufgrund der Definition ist nicht klar, ob Fangschiffe, die unter der Flagge eines Staates, welcher selbst nicht in der betroffenen Regionalen Fischerei- Management Organisation (RFMO) registriert bzw. Mitglied ist, die aber im Gebiet der RFMO fischen, bei dieser Definition ausgeschlossen werden. Ebenso ist nicht klar, ob Fangschiffe unter der Flagge eines "non-compliant" Staates bei dieser Definition ausgeschlossen werden (Gemäss Art. 2 Abs. 4.a in EU 1005/2008 zur Definition von "unregulated"). Unserem Verständnis nach sollten beide Fälle ausgeschlossen sein, es handelt sich hierbei um IUU Fischereien. Siehe auch beispielsweise ISSF Technical Report 2013-02 Promoting Compliance in Tuna RFMOs.	Abs. 1 1. durch Fangschiffe getätigt wurden, welche von einem Flaggenstaat ordnungsgemäss registriert wurden und durch die gemäss geltender internationaler Gesetzgebung notwendigen Identifikationsmittel eindeutig identifizierbar sind; streichen und ersetzen mit: 1. durch Fangschiffe getätigt wurden, welche von einem Flaggenstaat ordnungsgemäss registriert wurden und durch die gemäss geltender internationaler Gesetzgebung notwendigen Identifikationsmittel eindeutig identifizierbar sind und deren Flaggenstaat bei der betroffenen Regionalen Fischerei-Management Organisation Vertragspartei oder ein Cooperating Non-Member (CNM) ist, und sofern Informationen dazu vorhanden sind, nicht als noncompliant eingestuft worden ist;

Art. 2 i Begriffsdefinitionen Begriffsdefinition "rechtmässige Herkunft"

Abs. 1: Identifikationsmittel:

Zurzeit gibt es noch kein globales System, um Fangschiffe eindeutig zu identifizieren. Jedoch werden die IMO-Registrierungsnummern als potenzielles, globales Identifikationsmittel gehandelt. Die IMO hat kürzlich den bisherigen Ausschluss von Fangschiffen aufgehoben. Ebenfalls wird diskutiert, eine Datenbank für alle Fangschiffe zu entwickeln, eine "Global Record of Fishing Vessels". Dies wird aber voraussichtlich noch ein paar Jahre dauern. Deshalb empfiehlt die SP zurzeit das IMO Nummerierungssytem für alle Fangschiffe, die grösser als 100 GRT sind, als eindeutige Identifikationsmittel aktiv zu fördern.

Siehe dazu auch:

Recommendations to Ensure the Legality and Traceability of Wild-caught Fish Products (Seite 16)

http://solutions-network.org/site-

legaltraceablefish/files/2014/11/Recommendations-of-Expert-Panel-on-Legal-and-Traceable-Wild-Fish-Products.pdf Rechtmässige Herkunft: Fischereierzeugnisse, die aus Fängen stammen, welche

1. durch Fangschiffe getätigt wurden, welche von einem Flaggenstaat ordnungsgemäss registriert wurden und durch die gemäss geltender internationaler Gesetzgebung notwendigen Identifikationsmittel eindeutig identifizierbar sind;

Ersetzen mit

1. durch Fangschiffe getätigt wurden, welche von einem Flaggenstaat ordnungsgemäss registriert wurden und durch die gemäss geltender internationaler Gesetzgebung notwendigen Identifikationsmittel (IMO Nummern, mmsi_Nummer des AIS und sobald verfügbar auch im "Global Record of Fishing Vessels" registriert) eindeutig identifizierbar sind;

Art. 2 i Begriffsdefinitionen Begriffsdefinition "rechtmässige Herkunft"

Abs. 2: Sperrmassnahmen:

Der Begriff Sperrmassnahmen ist in der Verordnung noch nicht definiert. Die SP empfiehlt aber diese auszuformulieren um mehr Klarheit zu schaffen, da Sperrmassnahmen unterschiedlich verstanden werden können.

Abs. 2

2. durch Fangschiffe getätigt wurden, die keinen Sperrmassnahmen durch Einzelstaaten, Staatengemeinschaften oder regionale Fischereiorganisationen unterliegen;

Streichen und ersetzen mit:

2. durch Fangschiffe getätigt wurden, die keinen Sperrmassnahmen durch Einzelstaaten, Staatengemeinschaften oder regionale Fischereiorganisationen unterliegen. Sperrmassnahmen schliessen die Fischerei in eingeschränkten/begrenzten/geschützten Gebieten, die Fischerei auf geschützte und/oder nicht regulierte Arten oder vom Fang ausgenommene Teilmengen der Zielart (z.B. untermassige Individuen), die Fischerei mit verbotenen Fangmethoden; die Fischerei ohne Lizenz/ Quote; Schiffe die in "highgrading" oder "mis-reporting" involviert waren; Fangschiffe von nicht Vertrags- oder Cooperating-non-Member-Ländern der zuständigen RFMO sowie Fangschiff auf einer offiziellen IUU Liste mit ein;

Art. 3d Einfuhrverbot	Die SP empfiehlt nicht nur Flaggenstaaten zu berücksichtigen, sondern explizit auch Fischereierzeugnisse aus Fängen von Booten, die auf der RFMO IUU Vessel Lists oder anderen regionalen und nationalen IUU-Listen erscheinen ebenfalls zu verbieten. Zusätzlich gibt es auch noch IUU - Vessel Listen einzelner NGOs (z.B. Greenpeace, ASOC).	Der Teilsatz aus Abs. 1 "Verboten ist die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die aus einem Flaggenstaat stammen, der in Anhang 4 aufgelistet ist." streichen und ersetzen mit: "Verboten ist die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die entweder aus einem Flaggenstaat stammen oder von einem Fangschiff stammen, welche in Anhang 4 aufgelistet sind."
Art. 6 Kriterien für ein vereinfachtes Kontroll- verfahren	Für die SP ist in der aktuellen Formulierung nicht klar, ob die genannten Kriterien kumuliert angewendet werden. Wir empfehlen, die Kriterien kumuliert anzuwenden.	Abs. 2 Kriterien für die Aufnahme in Anhang 5 sind, dass der Flaggenstaat Streichen und ersetzen mit: 2 Kriterien für die Aufnahme in Anhang 5 sind, dass der Flaggenstaat die folgenden Kriterien alle erfüllt.
Art. 6 Kriterium a	Die EU schreibt für Ihre Gewässer und Ihre Fischereischiffe ab 15 Meter Länge verpflichtend die AIS Nutzung vor. Das hier ergänzte S-AIS als Kriterium würde der Schweiz die unabhängige fallweise Verifizierung der Erfüllung wichtiger Punkte Ihrer Verordnung ermöglichen (Einhaltung von Lizenzgebieten, fischereifreien Zonen oder das Erkennen von möglichen Transshipment-Aktivitäten). Staaten sollten die S-AIS-Nutzung für ihre Gewässer und ihre Fischereischiffe vorschreiben, da Transparenz eine zentrale Voraussetzung zur Vermeidung bzw. Überprüfung von IUU ist.	Abs. 2, Kriterium a a. über eine Gesetzgebung zur Verhinderung von illegaler, ungemeldeter oder unregulierter Fischerei verfügt; streichen und ersetzen mit: a. über eine Gesetzgebung zur Verhinderung von illegaler, ungemeldeter oder unregulierter Fischerei verfügt und die Transparenz der Fischereiaktivitäten durch verpflichtende S-AIS-Nutzung (24/7) für alle kommerziellen Fischereischiffe vorschreibt;
Art. 6 Kriterium d	Für die SP ist in der aktuellen Formulierung nicht klar, ob die Kontrollen, die ein Staat durchführt, sich nur auf Fangschiffe in den eigenen Gewässern bezieht oder auch auf Fangschiffe des Flaggenstaats ausserhalb seiner Gewässer. Flaggenstaaten haben auch eine Verantwortung auf internationalen Gewässern. Siehe dazu das FAO Compliance Agreement IPOA on IUU Fishing, wel-	Abs. 2, Kriterium d d. die notwendige Anzahl von Kontrollen durchführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Bst. a zu überprüfen; streichen und ersetzen mit:

Art. 6 Kriterium e	ches eine Anzahl von Massnahmen beschreibt, welche die Verpflichtungen der Flaggenstaaten verstärken sollen sowie die FAO Voluntary Guidelines for Flag State Performance (http://www.fao.org/cofi/24005-0a794406c6747d10850eb7691593b6147.pdf insbesondere Art. 6). Der Staat sollte nicht nur Mitglied in den jeweiligen Regionalen Fischereiorganisationen (RFMO) sein, sondern auch aktiv die von den RFMO Mitgliedern beschlossenen Massnahmen umsetzen. Dies steht zwar nicht exakt so in der EU Verordnung Nr. 1005/2008 (Art 31 (6) (b). Aber da Staaten entweder RMFO Mitglied sein müssen oder deren Massnahmen aktiv umsetzen müssen, kann es daraus abgeleitet werden.	d. die notwendige Anzahl von Kontrollen in den eigenen Gewässer und bei seinen Fangschiffen, die in internationalen Gewässern fischen, durchführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Bst. a zu überprüfen; Abs. 2, Kriterium e: e. Mitglied der in den Fanggebieten zuständigen Regionalen Fischereiorganisationen ist; streichen und ersetzen mit: e. Mitglied der in den Fanggebieten zuständigen Regionalen Fischereiorganisationen ist und alle Massnahmen, welche die zuständigen Regionalen Fischereiorganisationen beschliessen, umsetzen.
Art. 6 Kriterium f	Wir empfehlen die folgenden Abkommen zu berücksichtigen und auch explizit zu nennen, da diese massgeblich für die Regulierung sind und in der EU Verordnung auch genannt werden (gemäss Art 31 (6) (a)). Es sind diese:: • United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS) • United Nations Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks (UN fish stock agreement) • FAO Agreement to Promote Compliance with International Conservation and Management Measures by Fishing Vessels on the High Seas (FAO Compliance Agreement) Nicht explizit genannt, aber von zunehmender Wichtigkeit ist auch das • FAO Port State Measures Agreement (PSMA) Denn die Ratifizierung und Implementierung der PSMA ist ein weiterer wichtiger Meilenstein zur Verhinderung von IUU- Fischerei und könnte auch die Basis für ein internationales Landing-Autorisierungssystem	Kriterium e unter Abs. 2: f. internationale Abkommen ratifiziert hat, die eine nachhaltige Fischerei bezwecken und streichen und ersetzen mit: f. internationale Abkommen ratifiziert hat, die eine nachhaltige Fischerei bezwecken, insbesondere des UNCLOS, des VN-Übereinkommens über Fischbestände und des FAO Einhaltungs-übereinkommens, des FAO Port State Measures Agreement und

Art. 6 Zusätzliche Kriterien	bilden. Deshalb empfiehlt die SP dieses ebenfalls zu nennen. Siehe auch Recommendations to Ensure the Legality and Traceability of Wild-caught Fish Products (Seite 18) http://solutions-network.org/site-legaltraceablefish/files/2014/11/Recommendations-of-Expert-Panel-on-Legal-and-Traceable-Wild-Fish-Products.pdf Ein Kriterium zu der Vergabe von Lizenzen und sowie das Instandhalten einer aktuellen Liste der registrierten Fangschiffe fehlt und muss ergänzt werden. Verfügt ein Staat nicht über ein solches System und kann keine aktuelle Liste aufweisen, kann IUU nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird dieses Kriterium in diversen Abkommen genannt (z.B. UNCLOS, UNFSA, Art. 31 EU Verordnung). Ein Kriterium zur Erstellung und Überwachung von Fangbescheinigungen fehlt ebenfalls und muss ergänzt werden (Art. 20 EU Verordnung), idealerweise auch elektronisch. Zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien empfehlen wir auch Kriterien zu berücksichtigen, die positive Anreize zur Erhöhung der Transparenz setzen und Monitoring Massnahmen stärken, sowie Best Practices belohnen. Dazu gehören z.B. Ansätze und Massnahmen wie die Registrierung mit IMO-Nummern, die Forderung nach AlS auf jedem kommerziellen Fang- und Transportschiff, sowie die freiwillige Registrierung von Fangschiffen. (z.B. http://solutions-network.org/site-legaltraceablefish/files/2014/11/Recommendations-of-Expert-Panel-on-Legal-and-Traceable-Wild-Fish-Products.pdf oder auch UNFSA Art. 18) Andererseits sollten auch Ansätze und Massnahmen, die eine nachhaltige Fischerei ermöglichen, unterstützt werden, z.B. offizielle Fangquoten (die auf wissenschaftlichen Empfehlungen basieren und den Maximum Sustainable Yield (MSY)-Ansatz berücksichtigen), technische Massnahmen, Sperrmassnahmen und Regelungen bezüglich Transshipments (z.B. Art. 6 UNFSA oder FAO Code of Conduct for Responsible	Die Liste unter Abs. 2 ist mit folgenden Kriterien zu ergänzen: i. verfügt über ein Lizenz/Bewilligungs-/Autorisierungs-System und aktualisiert die Liste der registrierten Fangschiffe regelmässig. j. hat ein System zur Erstellung und Überwachung von Fangbescheinigungen implementiert. l. verfügt über eine Fischerei-Flotte, deren Fangschiffe über AlS verfügen und die relevanten Informationen zur Verfügung stellen, z.B. auf transparentsea.org oder der zukünftigen FAO Global Record of Vessels. m. verfügt über eine nachhaltige Fischereipolitik entsprechend etablierter internationaler Praxis, mindestens aber MSY-Ansatz, existierende "Harvest-Control-Rules" einschliesslich "Limit- und Target-Referenz-Points".
Art. 15 Erfassung Da- ten Kriterium e	Fisheries). Gemäss dem Verordnungstext werden die Fangbescheinigungen als Scans verarbeitet. Aus dem Verordnungstext ist nicht ersichtlich, ob auch elektronische Fangbescheinigungen vorgesehen oder gar zukünftig verlangt werden können.	Art 15. Kriterium: e. Scans der Fangbescheinigungen;

	Elektronische Fangbescheinigungen erleichtern aber einerseits den Austausch von Informationen zwischen IT- Systemen und Ländern und erhöhen andererseits die Sicherheit, da diese weniger anfällig für Missbrauch sind. Auch in der EU sind Überlegungen im Gange, eine zentrale Datenbank zwecks Harmonisierung und vereinfachen von Kontrollen aufzubauen. Die SP empfiehlt daher wo heute schon möglich, elektronische Fangbescheinigungen zu verlangen und die Zusammenarbeit mit den Behörden und internationalen Gremien zu suchen, um mittelfristig zu erreichen, dass elektronische Fangbescheinigung die Norm werden. Recommendations to Ensure the Legality and Traceability of Wild-caught Fish Products (Seite 17 und 20) http://solutions-network.org/site-legaltraceablefish/files/2014/11/Recommendations-of-Expert-Panel-on-Legal-and-Traceable-Wild-Fish-Products.pdf	streichen und ersetzen mit: e. elektronische Fangbescheinigungen oder wo diese noch nicht vorhanden sind, Scans der Fangbescheinigungen;
Art. 22	Das EDI sollte alle Anhänge entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen. In diesem Artikel sind jedoch nur die Anhänge 1, 2, 3 erwähnt. Die Anpassung des Anhangs 5 wird zwar unter Art. 7, sowie die Anpassung des Anhangs 4 unter Art 3d erwähnt, sollte hier aber der Vollständigkeit halber auch aufgeführt werden. Die Überprüfung ist zudem zeitlich nicht festgelegt. Die SP empfiehlt dies aber festzuschreiben. In der EU ist beispielsweise eine jährliche Überprüfung des Anhangs 1 der EU Verordnung vorgesehen. http://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32011R0202	Artikel 22: "Das EDI kann die Anhänge 1, 2, 3 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen. streichen und ersetzen mit: "Das EDI kann die Anhänge 1, 2, 3, 5 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen. Die Überprüfung erfolgt regelmässig, spätestens aber zwei Jahre nach Inkrafttreten."
Anhang 1 Fische- reizeugnisse, die unter die Kontrollpflicht fal- len (Art. 2 bst a)	Für die SP ist zurzeit nicht ersichtlich, weshalb die Binnenfischerei bei bestimmten Gruppen ausgeschlossen wird (z.B. Lachse, Forellen, Aale) auch wenn dies in der EU Verordnung ebenfalls so geregelt ist. Eine Reihe von Fischen, wie z.B. Thunfische, Plattfische, Sardinen und Makrelen und Schwertfische (z.B. Tarifnummer 4900, 1290, 1320, 1490) stammen aus der Meeresfischerei und nicht aus der Binnenfischerei. Aale und einzelne Thunfischarten gehören beispielsweise zu den bedrohten Arten (IUCN Redlist). Wir empfehlen daher grundsätzliche die Ausnahme Binnenfischerei zu streichen.	Ausnahme "Binnenfischerei" bei allen betroffenen Tarifnummern streichen. Anhang mit den folgenden Kategorien ergänzen: 1400 1500 1600 1700 2400 2500

	Bei den Krebstieren (0306) fallen nur Langusten (1100) und Hummer (1200) unter die Kontrollpflicht, die restlichen Krebsarten (z.B. Kaisergranat oder Kaltwasser Garnelen) sind jedoch nicht aufgeführt. Bei den Weichtieren (0307), sind die Sepien (z.B. 3900, 5400, 5500) nicht berücksichtigt, bzw. fallen offenbar nicht unter die Kontrollpflicht. Da aber Kaisergranat, Kaltwasser Garnelen, Sepien und Kraken durchaus eine Relevanz auf dem Schweizer Markt haben, empfiehlt die SP diese Kategorien ebenfalls zu berücksichtigen. Zudem sollte die Verordnung möglichst umfassend sein, anstatt Spezies für Spezies Bestimmungen festzulegen. Dies führt auch zu mehr Klarheit, wenn nicht zuerst alle Ausnahmen geprüft werden müssen.	2700 3900 4900 4000 5100
Anhang 2 (Art. 3a) Fangbescheinigung	Die SP begrüsst, dass viele empfohlene Schlüsseldaten bereits aufgenommen worden sind, darunter die Registrierungsnummern, Angaben zu Lizenzen und insbesondere auch das Verlangen des Anlandegewichtes (anstatt des Exportgewichtes) und des Lebendgewichtes/Fanggewichtes. Die SP empfiehlt zusätzlich die ebenfalls als empfohlenen Schlüsseldaten bezeichneten Angaben mitaufzunehmen: - Zusätzlich zum KN Code Angabe Speziesnamen (lateinischer Name) - Die Fangmethode (mit EU Codes) - Zusätzlich auch den Zeitpunkt der Anlandung - Zusätzlich zur Fanglizenz-Nummer auch noch die Fanglizenz erstellende Behörde Referenz: Empfehlungen zu Schlüsseldaten aus Recommendations to Ensure the Legality and Traceability of Wild-caught Fist Products (Seite 14) http://solutions-network.org/site-legaltraceablefish/files/2014/11/Recommendations-of-Expert-Panel-on-Legal-and-Traceable-Wild-Fish-Products.pdf Die SP empfiehlt die Forderung nach IMO Nummern in der Fangbescheinigung für alle Schiffe >100GT aufzunehmen. Siehe dazu auch die Empfehlung auf Seite 16 auf http://solutions-network.org/site-legaltraceablefish/files/2014/11/Recommendations-of-Expert-Panel-on-Legal-and-Traceable-Wild-Fish-Products.pdf	Zu ergänzende Felder in der Fangbescheinigung (Anhang 2) Zeile 2: -Ausstellende Behörde der Fanglizenz -IMO/Lloyds-Nummer (zwingend für alle Schiffe >100GT, <100GT sofern vergeben) -mmsi-Nummer des S-AIS Gerätes (zwingend für alle Fischereischiffe ab 15m) Zeile 3: - Art (lateinischer Name) - Fangmethode (gemäss EU Code) - Zeitpunkt der Anlandung Zeile 6: -Erklärung zur Umladung auf See und deren Verifizierung (z.B. durch AIS oder vergleichbare Daten)

Anhang 4 Einfuhrver-	-
bot (Art. 3d)	

Gemäss Bemerkungen zu Art. 4d, sollten hier auch Fangschiffe aufgeführt werden.

Anhang 4 ergänzen mit:

Fangschiffe, für welche für die Einfuhr von Fischereierzeugnisse ein Einfuhrverbot besteht

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat

Präsident

Peter Hug

Politischer Fachsekretär